Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 04.06.2025 **Drucksache 19/6944**

Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Andreas Hanna-Krahl, Julia Post, Sanne Kurz, Laura Weber, Eva Lettenbauer, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr Paare bei Kinderwunsch unterstützen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die bayerische Richtlinie zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen (Kinderwunsch-Richtlinie) nach dem Vorbild von Rheinland-Pfalz so zu bearbeiten, dass

– die finanzielle Förderung der Maßnahmen der assistierten Reproduktion auch dann gewährt wird, wenn die Samenzellen nicht vom antragstellenden Paar kommen (Samenspende),

– auch gleichgeschlechtliche Frauenpaare gefördert werden können, wenn eine medizinische Indikation vorliegt, welche eine In-Vitro-Fertilisation (IVF), oder eine Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) für die Erfüllung ihres Kinderwunsches nötig macht,

– trans- und intergeschlechtliche Personen sowie Personen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag von der Förderung umfasst werden.

Das Ziel der Förderung sollte sein, Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell bei der Inanspruchnahme von Maßnahmen der assistierten Reproduktion zu unterstützen, damit der Wunsch nach einem Kind für möglichst viele bayerische Paare in Erfüllung gehen kann.

Begründung:

Entsprechende Maßnahmen einer künstlichen Befruchtung (IVF oder ICSI) sind sehr kostspielig. Aus diesem Grund unterstützen die Bundesregierung und die Staatsregierung Kinderwunschbehandlungen bei heterosexuellen verheirateten und unverheirateten Paaren. Paare, die auf eine Samenspende angewiesen sind, sowie auch zum Beispiel lesbische Paare, sind hiervon jedoch bisher ausgeschlossen.

Das Förderprogramm des Bundes basiert auf einer Vorschrift der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Daher müssen gewisse rechtliche Rahmenbedingungen für eine mögliche Förderung, wie z. B. das Vorliegen einer medizinischen Indikation, zwingend vorliegen. Dort, wo die Landesregierungen allerdings Gestaltungsspielräume haben, können diese genutzt werden. Als erstes Land fördert Rheinland-Pfalz seit März 2021 Kinderwunschbehandlungen nicht nur bei ungewollt kinderlosen verheirateten und unverheirateten Paaren, sondern auch bei lesbischen Paaren, die krankheitsbedingt keine Kinder bekommen können. Darüber hinaus erstreckt sich die Förderung auch auf Behandlungen mit Fremdsamen. Es folgen

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Berlin, Bremen, das Saarland und Thüringen – auch diese Länder fördern seit Kurzem bei Fertilitätsstörungen auch gleichgeschlechtliche weibliche Paare anteilig.

Es ist begrüßenswert, dass sich unsere Lebenswelten mit großer Dynamik verändern. Auch der Freistaat sollte diese Veränderungen endlich aufgreifen, um den Bedürfnissen der ungewollt kinderlosen Paare in Bayern gerecht zu werden. Die Erweiterung der Förderrichtlinie wäre auch ein wichtiges Zeichen der Anerkennung an die queere Community. Um deren Benachteiligung in der Förderrichtlinie zu beseitigen, ist ihnen die finanzielle Unterstützung ebenfalls zu gewähren, wenn medizinische Gründe für die Nutzung von IVF oder ICSI sprechen sowie auch, wenn das Paar nicht eigenes Sperma nutzen kann. Trans- und intergeschlechtliche Personen sowie Personen mit diversem oder ohne Geschlechtseintrag sollen von der Förderung explizit umfasst werden.